VERORDNUNGSBLATT

Bildungsdirektion
Vorarlberg

VERORDNUNGSBLATT
DER BILDUNGSDIREKTION
FÜR VORARLBERG

Jahrgang 2020 Nr. 10
16. Dezember 2020

VERORDNUNGEN

Nr. 1 Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Fristen und die vorzulegenden Personalurkunden für die Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung)

Nr. 2 Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Prüfungstermine für die Eignungsprüfungen

Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Fristen und die vorzulegenden Personalurkunden für die Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung)

Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Schülereinschreibung beginnt im November mit dem ersten Schultag nach den Herbstferien und endet spätestens vier Monate vor Beginn der Hauptferien (das ist der 10. März 2021).

(2) Der genaue Zeitraum der Schülereinschreibung im Rahmen der in Abs. 1 genannten Frist ist an den einzelnen Volksschulen von den Schulleitungen – in Orten, in denen sich mehrere Volksschulen befinden, einvernehmlich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse festzusetzen und in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die Schülereinschreibungen sind unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen abzuhalten.

§ 2

Bei der Anmeldung, bei der die Kinder von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in der Volksschule persönlich vorzustellen sind, sind insbesondere nachstehende Personalurkunden bzw. Dokumente vorzulegen:

1. Geburtsurkunde des Kindes oder bei ausländischen Kindern eine behördliche Personalurkunde, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht,
2. Meldezettel bzw. Meldebestätigung,
3. E-Card als Nachweis der Sozialversicherungsnummer des Kindes.
4. allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Vorarlberg in Kraft.

Für die Bildungsdirektion
HR Mag. DDDr. Markus Juranek, MSc

Verordnung
der Bildungsdirektion für Vorarlberg
über die Prüfungstermine für die Eignungsprüfungen

Auf der Grundlage des § 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF iVm § 9 der Aufnahmsverfahrensverordnung (BGBl. II Nr. 317/2006, BGBl. II Nr. 297/2007, BGBl. II Nr. 185/2012 BGBl. II Nr. 90/2017 und BGBl. II Nr. 12/2019) sind allfällige Eignungsprüfungen (Mittelschule mit musikalischem/sportlichem Schwerpunkt, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Oberstufenrealgymnasium mit musischer/bildnerischer Ausrichtung, Musikgymnasium, Sportgymnasium u.a.)

im Zeitraum zwischen Montag, 11. Jänner und Freitag, 28. Jänner 2021

durch die Zielschulen durchzuführen. Die Information über die Durchführung der Eignungsprüfungen (Anmeldung, Termin, Inhalte) hat von den Zielschulen zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen (Homepage der Schule, Information an die Zubringerschulen, Elternabende u.a.). Die Zielschulen dürfen nur Anmeldungen von Schüler/innen mit bestandener Eignungsprüfung berücksichtigen.

Die Eignungsprüfungen finden unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen statt.

Für die Bildungsdirektion
HR Mag. DDDr. Markus Juranek, MSc

IMPRESSUM
Für den Inhalt verantwortlich: Bildungsdirektion für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz
Schriftleitung: Dr. Christine Gmeiner, Mag. Elisabeth Mettauer-Stubler